Kindergarten-Ordnung



Kath. Kindergarten St. Raphael

St.-Michael-Str. 13

85055 Ingolstadt

0841/ 38222

kita.etting@bistum-eichstaett.de

Liebe Eltern,
Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und heißen Sie herzlich willkommen!

Die Arbeit in unserem katholischen Kindergarten St. Raphael richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kindergarten-Ordnung ist ebenso wie die Konzeption ein Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Die Kindergarten-Ordnung soll Ihnen Orientierung und Hilfestellung im Kindergartenalltag geben.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine wunderschöne und erlebnisreiche Kindergartenzeit!

Ihre Kiga-Leitung Frau Claudia Stadlmeier
mit dem gesamten Kindergarten-Team St. Raphael

und Ihr Trägervertreter Herr Pfarrer Michael Krüger

1. Träger der Einrichtung

Kath. Kirchenstiftung St. Michael
Kipfenberger Str. 104
85055 Ingolstadt
0841/ 38121
Vertreten durch Herrn Pfarrer Michael Krüger

2. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern oder Sorgeberichtigten erfolgt über das Online-Portal „Kita-Finder“ der Stadt Ingolstadt.
Die Ingolstädter Träger entscheiden jedes Jahr neu, wann die Anmeldezeit stattfinden wird. Meist ist die Anmeldezeit für alle Ingolstädter Einrichtungen im Februar.

Vor der Anmeldezeit findet in der Regel ein Tag der offenen Tür statt, bei dem sich die Eltern über die Einrichtung informieren können.

In einem Informations-Elternabend erhalten die Eltern die wichtigsten Informationen rund um den Kindergarten und die Eingewöhnung.

Zudem haben die Kinder die Möglichkeit mit ihren Eltern die Einrichtung besuchsweise kennenzulernen (Schnupper-Nachmittag).

Die Eltern sind verpflichtet bei der Anmeldung des Kindes stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen von Daten immer direkt an den Kindergarten melden. Die Online-Plattform „Kita-Finder“ der Stadt Ingolstadt wird nur für die Anmeldung von uns genutzt, nicht für die Verwaltung. Ebenso ist es mit der Kita-App. Die App wird nur zur Weitergabe von Informationen (wie Elternbriefe, Termine, Speiseplan) und zum Abmelden der Kinder durch die Eltern (z.B. im Krankheitsfall) genutzt. Es gibt keine Datenübertragung zu unserem Verwaltungsprogramm.

Vor Antritt des ersten Kindergartentages, am besten bei Vertragsabschluss muss ein Nachweis über die Durchführung der zuletzt anstehenden Früherkennungsuntersuchung (z.B. gelbes U-Heft) erbracht werden. Ebenso muss ein Nachweis über einen Masernimpfschutz erbracht werden.
(siehe Bildungs- und Betreuungsvertrag § 7, Abs. 3) Sollte bis zum ersten Kindergartentag kein Nachweis über einen Masernimpfschutz vorliegen, wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag von Seiten der Einrichtung umgehend fristlos gekündigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der diese im Regelfall an die Einrichtungsleitung delegiert. Die Vergabe der Plätz erfolgt über festgelegte Aufnahmekriterien.

Kinder mit (drohender) Behinderung können nur in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn die Deckung des individuellen Bedarfs des einzelnen Kindes durch den Kindergarten konzeptionell, personell und räumlich geleistet werden kann. Dabei muss auch beachtet werden, dass unsere Einrichtung auf Grund des Altbaus nicht barrierefrei ist.
Für Kinder mit (drohender) Behinderung gilt ein gesondertes Aufnahmeverfahren, welches mit den Eltern abgesprochen wird.

Ein Anspruch auf einen Platz in unserem Kindergarten besteht erst nach Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Sollten die Eltern falsche Angaben zu den Daten oder dem Entwicklungsstand des Kindes gemacht haben, kann der Bildungs- und Betreuungsvertrag von Seite des Kindergartens auch vor dem ersten Kindergartentag fristlos gekündigt werden.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden vor Beginn des neuen Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Gemeinsam mit dem Elternbeirat wurde festgelegt, dass der Großteil der Schließtage in den Schulferienzeiten liegen soll. Einzelne Tage können auch außerhalb der Ferienzeiten liegen.
Wie gesetzlich vorgeschrieben, ist unsere Einrichtung an max. 35 Tagen (inkl. Teamfortbildung) geschlossen.
Die Schließzeiten werden am Anfang des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
Der Großteil der Schließzeiten liegt in den Weihnachts-, Pfingst- und Sommerferien.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

Die Einrichtung überprüft mit regelmäßigen Elternbefragungen und der Auswertung der tatsächlich genutzten Buchungszeiten, den Betreuungsbedarf der Eltern.

4. Buchungszeiten

Die Buchungszeitenvereinbarung ist Anlage 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Die gebuchte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr. In Ausnahmefällen und wenn gewichtige Gründe vorliegen, kann die Betreuungszeit zum nächsten Monat geändert werden.
Wenn die Betreuungszeiten geändert werden, muss auch die Anlage 1 und Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages abgeändert und neu unterschrieben werden.
Der Träger kann die Änderung der Buchungszeiten wegen verschiedener Gründe ablehnen. Z. B. wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zu Verfügung steht.
Der Träger kann aus pädagogischen Gründen die Betreuungszeiten eines Kindes kürzen. Z. B. wenn das Kind Probleme mit der Eingewöhnung hat.

Während der Eingewöhnungszeit kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Ansonsten sind sogenannte „Luftbuchungen“ (Buchungszeiten, die nicht genutzt werden; z. B. Eltern buchen bis 15.30 Uhr, holen das Kind aber grundsätzlich um 14.00 Uhr ab) nicht erlaubt.

Die Eltern sind gehalten, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten.
Nach der Bringzeit wird die Eingangstüre aus Gründen der Sicherheit geschlossen.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie ihr Kind pünktlich abholen. Sollte es wiederholt vorkommen, dass ein Kind nach den Öffnungszeiten abgeholt wird, werden wir den Eltern die Personalkosten in Rechnung stellen und es erfolgt eine Abmahnung.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfüllen zu können, wurde die Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche festgelegt. In unserem Kindergarten wurde diese Mindestbuchungszeit (Kernzeit) von 08.30 bis 12.30 Uhr festgelegt.

Muss aufgrund eines begründeten, nicht vom Träger zu verantwortenden Ausnahmefalls die Buchungszeit gekürzt oder die Einrichtung geschlossen werden, so ist für Schäden, die hierdurch nicht grob fahrlässig verursacht werden, ein Regressanspruch ausgeschlossen.

5. Elternbeitrag und Mittagessen

Die Elternbeitragsvereinbarung ist in Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages festgelegt.

Die Höhe des Beitrags bemisst sich an den gebuchten Betreuungsstunden. Der Elternbeitrag setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Materialgeld zusammen. Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.

Der Elternbeitrag ist ganzjährig zu entrichten. Er wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, Fehlen des Kindes, kurzzeitiger Unterschreitung der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.

Der Elternbeitrag wird gemeinsam mit den Kosten für das gebuchte Mittagessen des Vormonates zwischen dem 10. und dem 15. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen.

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Eine andere Methode ist nicht zulässig.

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Eine Anpassung des Elternbeitrages findet in der Regel immer zu Beginn des Kindergartenjahres statt. Allerdings kann vom Träger jederzeit auch unter dem Kindergartenjahr eine Anpassung vorgenommen werden.
Eine Beitragsanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Kosten (z. B. Personal, Räumlichkeiten, Energie, Material) für die Kindertageseinrichtung.

Der Betrag für das gebuchte Mittagessen variiert monatlich, je nach Anzahl der Essen. Der Betrag für das Mittagessen wird im darauffolgenden Monat mit abgebucht.
Das Mittagessen kann bis spätestens Montag 07.00 Uhr für die jeweilige Woche abgemeldet werden. Später abgemeldete Mittagessen müssen gezahlt werden.

Eine tägliche Abmeldung des Mittagessens, wie bei Großküchen und/ oder Convenience Essen, ist nicht möglich, da unsere Köchin täglich frisch kocht und die Lebensmittel teilweise im Voraus bestellen muss.

Während der Schulferienzeiten bieten wir kein warmes Mittagessen an.

6. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Berechtigt zum Bringen und Abholen der Kindergartenkinder sind Personen (z.B. Geschwister) ab 14 Jahre. Grundsätzlich haben die Eltern dafür zu sorgen, dass das Kind von geeigneten Personen gebracht oder abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Achten Sie bei der Übergabe, dass das pädagogische Personal ihr Kind auch wirklich wahrgenommen hat.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.

Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich. Abholberechtigte, die regelmäßig das Kind abholen, können auch in Anlage 3 „Persönliche Angaben“ eingetragen werden. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn das pädagogische Personal, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragten Begleitpersonen das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten und dort mit ihm anwesend sind.

7. Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch IIV gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

8. Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

Für vor dem Eingangsbereich abgestellte Fahrräder, Roller etc. wird keine Haftung übernommen.

9. Regelung von Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Belehrung darüber erfolgt durch das Merkblatt Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Bei folgenden Erkrankungen ist das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen (zusätzlich zu den Krankheiten, die durch das IfSG festgelegt sind):

- Erkältungskrankheiten, Schnupfen mit gelb-grünem Nasensekret, Husten mit Auswurf
- Erbrechen
- Durchfall
- Erhöhte Temperatur, Fieber
- Schlechter Allgemeinzustand des Kindes

Kinder, die erbrochen haben oder Durchfall hatten, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen. Kinder mit erhöhter Temperatur oder Fieber müssen 24 Stunden symptomfrei sein, um wieder in den Kindergarten zu kommen.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Zudem kann eine Meldung an des Jugendamt erfolgen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder des Lausbefalls nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und pädagogischem Personal verabreicht.
(siehe Anlage 12 des Bildungs- und Betreuungsvertrages)

Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind abzumelden, wenn es den Kindergarten nicht besucht. Die Abmeldung ist über die Kita-App oder telefonisch (0841/38222) möglich.

10. Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt wird.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG). Dies geschieht in unserem Kindergarten durch den Aushang aller Sitzungsprotokolle.

11. Kinderschutz

Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte gehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes, das Kind und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.
Sollte ein Kind Aussagen machen oder sollten wir körperliche oder seelische Anzeichen entdecken, die auf eine Gefährdung hinweisen, wird dies dem Jugendamt gemeldet.

Zusätzlich wurde im Kindergarten ein Schutzkonzept erarbeitet, dass in regelmäßigen Abständen evaluiert wird.

12. Beendigung des Vertrages

Siehe § 1 Abs. 3 und 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Ein wichtiger Kündigungsgrund von Seiten des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- Das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat.
- Die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
- Die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildung- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Kindergarten-Ordnung nicht nachkommen oder eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt insbesondere vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarten Buchungszeiten verstoßen.
- Das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung, dem pädagogischen Personal und dem Träger nach Erörterung mit den Eltern getroffen.
- Das Kind zu einer Gefahr für die anderen Kinder in der Gruppe wird. (z.B. durch Gewalt jeglicher Art)
- Falsche Angaben der Eltern im Bildungs- und Betreuungsvertrag.
- Öffentliche Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigungen und Falschbehauptungen bezogen auf das Personal des Kindergartens sowie allgemein zum Kindergarten.

13. Nichtraucherschutz

Zum Schutz der Gesundheit vor den Gefahren des Passivrauchens weisen wir ausdrücklich auf das gesetzliche Rauchverbot sowohl im Gebäude als auch auf dem gesamten Freigelände (Garten) des Kindergartens hin. (Art. 3 GSG)
Das Rauchverbot gilt auch für alle Arten von Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung.

14. Datenschutz

Auszug aus der Anlage 16 unseres Bildungs- und Betreuungsvertrages:

Personenbezogene Daten der Vertragspartner werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung sowie den

hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Fotos etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

Soweit zur Durchführung eines Bildung- und Betreuungsvertrages erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogene Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. Behörden zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel usw.) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzung von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

Externe Mitarbeiter (wie z.B. Therapeuten) haben keinen Zugang zu allgemeinen personenbezogenen Daten.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, wird die Sprachstandserhebung nach Vorgabe mit der zuständigen Sprengelschule durchgeführt.

15. Gebäude

Unser Kindergartengebäude wurde 1968 gebaut und ist seit 1969 in Betrieb.
Dadurch, dass unser Kindergarten ein Altbau ist, ist er nicht barrierefrei gebaut.
Ein Teil unserer Räume befinden sich im ersten Stock, der Eintritt in unser Gebäude ist nur über Stufen zu erreichen und wir haben keine behindertengerechten Toiletten zur Verfügung.
Eltern müssen vor Vertragsabschluss klären, ob unser Gebäude den Bedürfnissen ihres Kindes bzw. ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Zum Schutz unserer Kindergartenkinder herrscht vor dem Eingangsbereich ein absolutes Halteverbot.

15. Inkrafttreten

Die Kindergarten-Ordnung tritt am 15.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle früheren Kindergarten-Ordnungen ihre Gültigkeit.